

So gehörte z. B. in einem Verfahren ein wegen Betrug und Urkundenfälschung verurteilter Kundendienstmonteur zwar zu einem Arbeitskollektiv, jedoch waren die Mitglieder dieses Kollektivs ständig in mehreren Bezirken der DDR jeweils allein tätig und kamen jährlich nur zwei- bis dreimal zu einer Beratung zusammen. Ebenso kann es sich auch bei Heizern, Pförtnern, Reinigungskräften und ähnlichen Beschäftigtengruppen verhalten, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben und Einrichtungen.

In diesen Fällen genügt u. E. eine Information an den Leiter des Betriebes über die Einleitung und den Gegenstand des Verfahrens und eine Nachricht über den Termin der Hauptverhandlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ein Vertreter des Arbeitskollektivs an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Der Aufzählung dieser Kriterien liegt keine Rangfolge zugrunde. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die sozialistische Demokratie im Strafverfahren nicht auf den Beitrag zur Wahrheitserforschung reduziert werden darf.^{3/} Oft liegen gleichzeitig mehrere Gründe für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte vor. Dennoch darf das nicht dazu verleiten, konzeptionslos die Notwendigkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im einzelnen Verfahren zu prüfen.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte darf einerseits nicht auf das Arbeitskollektiv des Beschuldigten und auch nicht auf die in der StPO für das gerichtliche Verfahren vorgesehenen Formen eingeengt werden. Es erweist sich oft als notwendig, daß Organe der örtlichen Volksvertretungen oder Kollektive aus Massenorganisationen, Wohngebieten oder den durch die Straftat geschädigten Betrieben in den vielfältigsten Formen mitwirken.^{4/} Andererseits ist aber darauf zu achten, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte nicht formal, undifferenziert und „um jeden Preis“ veranlaßt wird.

Zur Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizorgane mit Kollektiven der Werktätigen

Ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im einzelnen Verfahren notwendig, so muß auch darüber entschieden werden, „wie sie rationell und damit ökonomisch vertretbar gestaltet werden kann“.^{5/}

Zunächst haben wir im Kreis Güstrow die in Ziff. 11 der Gemeinsamen Anweisung vom 7. Februar 1973 genannte Möglichkeit, die Kollektive unter Verwendung der Formblätter schriftlich zu informieren und zur Mitwirkung aufzufordern, undifferenziert in fast allen Verfahren angewendet. Das erwies sich aber aus verschiedenen Gründen sehr schnell als falsch. Es kam dadurch besonders in Verfahren mit einfachem Sachverhalt zu Verzögerungen und damit zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Wirksamkeit, weil die Niederschrift über die Kollektivberatung trotz telefonischer Anmahnungen dem Staatsanwalt nicht rechtzeitig vorlag.

Die richtige Forderung, die Kollektive zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren, kann hier nur teilweise Abhilfe schaffen. Wir unterstützen den Vorschlag von G ä s e, zu prüfen, ob es ausreicht, daß in Verfahren mit einfachem Sachverhalt die Niederschrift über die Kollektivberatung bis zur Hauptverhandlung vorliegt.^{6/} Voraussetzung dafür ist der Nachweis in der Akte, daß das Kollektiv rechtzeitig und ausreichend in-

formiert und aufgefordert wurde, die Beratung vorzunehmen und ein Protokoll darüber den Justizorganen zu übersenden.

Bei der schriftlichen Information mittels des Formblattes sind der ideologischen Einflußnahme auf das Kollektiv enge Grenzen gesetzt, wenn auch nicht übersehen wird, daß diese Informationsmöglichkeit noch nicht ausgeschöpft wird. Das führte dazu, daß die Anzahl der gesellschaftlichen Ankläger zurückgegangen ist und weniger Bürgschaften übernommen wurden.

Wir sind deshalb zu der Schlußfolgerung gekommen, daß es zu den Aufgaben der Justiz- und Sicherheitsorgane gehört, die Zusammenarbeit mit den Kollektiven der Werktätigen je nach Ziel und Inhalt der Mitwirkung ebenfalls differenziert zu gestalten. Je nach den Erfordernissen der Mitwirkung und nach den Erfahrungen, die das betreffende Kollektiv hat, differenzieren wir zwischen persönlichem Auftreten von Mitarbeitern der Justiz- und Sicherheitsorgane in Kollektiven, der schriftlichen Information der Kollektive, der mündlichen Information der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der persönlichen Übergabe der schriftlichen Information an den Leiter.

Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane treten persönlich in Kollektiven auf, wenn

- die Mitwirkung unmittelbar der notwendigen Beweisführung im Ermittlungsverfahren dienen soll (z. B. der Feststellung der konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen oder des Umfangs und der Auswirkung der Straftat, aber auch der Motive des Beschuldigten);
- der Sachverhalt, die Beweisführung oder die rechtliche Würdigung kompliziert sind (z. B. bei Fahrlässigkeitsdelikten oder bei umfangreichen Eigentumsstraftaten);
- strafbegünstigende Faktoren festgestellt wurden, die in Mängeln betrieblicher Leitungstätigkeit oder in kritikwürdigen Verhaltensweisen eines Teils des Kollektivs begründet sind (z. B. wenn sich leitende Mitarbeiter selbst verantworten müssen oder wenn der Alkoholmißbrauch des Beschuldigten durch laxen Haltungen des Kollektivs begünstigt wurde);
- die Übernahme einer Bürgschaft oder andere Formen der Ausgestaltung einer zu erwartenden Bewährungsverurteilung notwendig sind und nicht sicher ist, ob das Kollektiv die gesetzlichen Möglichkeiten dafür ohne direkte Unterstützung durch einen Mitarbeiter der Justiz- oder Sicherheitsorgane erkennt;
- die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers notwendig ist und nicht sicher ist, ob das Kollektiv das politische Anliegen dieser Maßnahme richtig erkennt;
- besondere Eile geboten ist (z. B. bei beschleunigten Verfahren oder bei abgekürzten Ladungsfristen).

Nach unseren Erfahrungen reicht eine mündliche Information des Leiters des Betriebes über die Einleitung des Verfahrens, verbunden mit der Aufforderung, die Kollektivberatung durchzuführen, in den Fällen aus, in denen dem Kollektiv die Straftat bereits bekannt ist. Das trifft vor allem auf die Fälle zu, in denen die Straftat von einem Kollektivmitglied im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit begangen und vom Kollektiv sogar aufgedeckt wurde.

In den Fällen, in denen schriftliche Informationen an die Leiter von Betrieben gegeben werden, die in der Kreisstadt ansässig sind, werden diese Informationen in der Regel persönlich von einem Mitarbeiter des Untersuchungsorgans übergeben. Das hat zwei wesentliche Vorteile:

^{3/} Vgl. G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ 1973 S. 157.

^{4/} Vgl. P. Gäse, „Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1973 S. 530 ff. (532).

^{5/} Vgl. G. Wendland, a. a. O., S. 157.

^{6/} Vgl. P. Gäse, a. a. O., S. 533.